

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Bundesgesetz über den CO-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Eröffnung	06.11.2025
Frist der Einreichung	20.02.2026
Zuständiges Departement	Parlamentsdienste (PD)
Zuständige Bundesstelle	Parlamentsdienste (PD) / Hauptbereich II / Kommissionen für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK)
Zuständige Organisation	Sektion Klimapolitik
Adresse	Parlamentsgebäude -, 3003, Bern
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2025/94/cons_1
Kontaktperson	Roger Ramer (Roger.Ramer@bafu.admin.ch) , Franziska Hupfer (Franziska.Hupfer@parl.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 98 16

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Kanton Uri
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	Amt für Umwelt
Adresse	--
Kontaktperson Vorname	Roman
Kontaktperson Name	Balli
Telefonnummer (Rückfragen)	+41418752007
Eingereicht am	--

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über den CO-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Zielsetzung und Stossrichtung der Vorlage
Akzeptanz	JA
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Geltungsbereich: Waren
Akzeptanz	JA
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Im Unterschied zur EU, die sechs Sektoren dem CBAM unterstellt, gilt der Schweizer CBAM nur für Zementwaren, was derzeit angemessen erscheint. Zeigt sich künftig ein hohes Carbon-Leakage-Risiko in anderen Branchen, sollte deren Einbezug geprüft werden.
Anhang	

Titel	Geltungsbereich: Ausnahmen und Ursprungsregeln
Akzeptanz	JA
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Grundsätze
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Als Mindestwarenmengende soll der gleiche Ansatz gelten wie in der EU.
Anhang	

Titel	Bemessungsgrundlage und Höhe der Grenzausgleichsabgabe
Akzeptanz	JA
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Vollzug via Selbstdeklaration
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Wirksamkeit hängt von der Selbstdeklaration ab, was den Aufwand reduziert. Bei mangelnder Einhaltung sollte geprüft werden, wie die Wirksamkeit verbessert werden kann.
Anhang	

Titel	Verwendung effektiver Emissionsdaten
Akzeptanz	JA
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Standardwert als Grösse, wenn keine effektiven Emissionsdaten vorliegen, ist nicht unproblematisch. Wenn der Standardwert tiefer ist als die effektiven CO2-Emissionen, besteht ein Anreiz für den Importeur den Standardwert zu nehmen statt der effektiven Werte. Mit welchen Mechanismen soll Missbrauch verhindert werden?
Anhang	

Titel	Verifikation der Selbstdeklaration auf Verlangen
Akzeptanz	JA
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Die angemessene Umsetzung einer Verifikation durch das BAFU ist im Sinne der Wettbewerbsgleichheit und zur Vermeidung von "Schikanen" durch den Bund sicherzustellen.
Anhang	

Titel	Einnahmenverwendung
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Da die Einnahmen gemäss erläuterndem Bericht primär der Deckung der Vollzugskosten dienen, ist von einem geringen Gewinn auszugehen. Uns erscheint es deshalb im Sinne der Effizienz vertretbar, dass diese Mittel in den allgemeinen Bundeshaushalt fliessen. Wir regen jedoch an, dass die Mittel zweckgebunden verwendet werden, beispielsweise in einem Fördergefäss von Art. 6 Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG; SR 814.310).
Anhang	

Titel	Weitere detaillierte Rückmeldungen
Akzeptanz	JA
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Art. 8: Was ist, wenn die Grenzausgleichsabgabe irrtümlich zu hoch angesetzt wurde? Es sollte eine Rückerstattungspflicht bis X Jahre nach der Festsetzung der Grenzausgleichsabgabe geben, wenn festgestellt wird, dass diese irrtümlich zu hoch angesetzt wurde.
Anhang	